

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	93
vom:	2014-12-17
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Erwerben und Lieferungen bzw. Dienstleistungen

Intrastat-Meldung 4. Trimester 2014 - Abgabetermin: Montag 26.01.2015

Damit innergemeinschaftliche Operationen getätigt werden können, müssen die interessierten MwSt.-Subjekte in der europaweiten MIAS-Datei für den innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch (in ital. Vies) bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt ab dem 13.12.2014¹ sofort bei Eröffnung der MwSt.-Position bzw. bei bereits aktiven Subjekten sofort bei deren Beantragung, ohne den 31. Tag nach der Beantragung abwarten zu müssen (gilt bereits für Eröffnungen ab dem 15.11.2014²). Weiters sollen jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht werden, für welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine INTRASTAT-Meldung abgegeben wurde³. In diesem Falle erhält das MwSt.-Subjekt eine Mitteilung über den Ausschluss von der Agentur der Einnahmen, welcher nach 60 Tagen wirksam wird. Das MwSt.-Subjekt kann sich dann jederzeit wieder in die MIAS-Datei durch eine eigene Meldung eintragen.

Ab 01.01.2013 gilt in Bezug auf den Zeitpunkt der Verbuchung der innergemeinschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsrechnungen⁴ folgendes:

- Der innergemeinschaftliche Einkauf gilt nun zu jenem Zeitpunkt als getätigt, zu dem der Transport der Güter an den Käufer (oder an Dritte in seinem Auftrag) beginnt, und nicht mehr zum Zeitpunkt, an dem die Güter auf dem Staatsgebiet des Bestimmungslandes dem Käufer übergeben werden, oder bei Ankunft, falls der Transport vom Käufer selbst durchgeführt wird⁵. Somit gilt der innergemeinschaftliche Einkauf von Gütern beim Käufer im selben Moment durchgeführt wie der entsprechende Verkauf beim Verkäufer. Dies führt dazu, dass eine Querkontrolle der Intrastat-Meldung der Ein- und Verkäufe der verschiedenen EU-Länder möglich ist.
- Die innergemeinschaftlichen Einkaufsrechnungen können innerhalb des 15. Tages des auf den Erhalt der Rechnung folgenden Monats im MwSt.-Register verbucht werden, wobei jedoch immer auf den Monat des Rechnungserhalts Bezug genommen werden muss⁶ i. Deshalb ist es ratsam, die Rechnung spätestens innerhalb Ende jenes Monats

1 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

2 Maßnahme Nr. 159941 vom 15.12.2014 des Direktors der Agentur der Einnahmen

3 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

4 Gesetz Nr. 228/2012 Art. 1, Absatz 324 bis Absatz 335; DL Nr. 216 vom 11.12.2012

5 Art. 39 DL 331/93

6 Gesetzesdekret Nr. 331/93, Art. 47, Absatz 1

zu ergänzen und im MwSt.-Register zu verbuchen, in dem der italienische Steuerpflichtige die Rechnung erhalten hat.

- Innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen können innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach dem Zeitpunkt des Geschäftsfalles ausgestellt werden, die Rechnung ist jedoch in der MwSt.-Abrechnung des Monats des Geschäftsfalles zu berücksichtigen⁷. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich daher, die Rechnung immer spätestens mit Ende des Monats auszustellen, in dem der Geschäftsfall erfolgt ist.

Die Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen. Für das 4. Trimester 2014 bzw. für den Monat Dezember 2014 ist der Abgabetermin auf den 26. Jänner verschoben, da der 25. Jänner ein Sonntag ist. Jahresmeldungen sind nicht mehr vorgesehen.

Die Intrastat Meldungen (Intra 1 und Intra 2) müssen über einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ eingereicht werden⁸.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Kunden, welche bereits für einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ angemeldet sind, diesen Kanal für den Versand der Intrastat Meldungen zu benutzen. Die Datei für die Intrastat Meldung kann relativ einfach entweder mit der Buchhaltungssoftware oder mit dem Modul „compilazione“ der Software Intra@web der Agentur des Zollamtes⁹ erstellt werden.

Sollten wir für Sie die vierteljährliche Intrastat-Meldung erstellen und elektronisch versenden, so ist für eine termingerechte Abgabe folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1 Übermittlung der Unterlagen innerhalb 10. nach Quartalsende

Da der Abgabetermin der Intra-Meldungen der 25. nach Quartalsende ist, müssen wir von Ihnen die Buchhaltungsunterlagen **innerhalb 10. nach Quartalsende** erhalten, wobei die Auslandsrechnungen gesondert in einer Sichthülle abzugeben sind.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail mit, ob im Trimester innergemeinschaftliche Erwerbe und/oder Lieferungen angefallen sind (siehe beiliegendes Rückantwortschreiben).

2 Kopien der innergemeinschaftlichen Rechnungen

Zu beachten ist dabei:

- dass die **Identifikationsnummer** des Lieferanten bzw. Kunden aufscheint (z.B. DE...) und
 - diese Nummer richtig ist sowie
 - die Tätigkeit **nicht** abgemeldet ist.Eine Überprüfung ist über Internet durchzuführen, und der entsprechende Ausdruck der jeweiligen Rechnung ist beizulegen¹⁰.
- dass bei den **Warenbewegungen** die **Zolltarifnummer** auf der Rechnung aufscheint (nur bei monatlichen Intra-Meldungen). Eine Überprüfung der Zolltarifnummer ist über Internet bei der Agentur der Einnahmen¹¹ oder über eine spezielle Seite ¹² durch-

⁷ Art. 23 Abs. 1 DPR 633/72

⁸ vgl. unser Rundschreiben Nr. 43 vom 10.05.2010

⁹ <http://www.agenziaadogane.gov.it/wps/wcm/connect/ed/Software/Software+Intrastat/>

¹⁰ <http://www1.agenziaentrate.it/servizi/vies/vies.htm>

¹¹ <http://aidaonline.agenziaadogane.it/nsitaric/index.html>

¹² <http://www.zolltarifnummern.de/>

zuführen.

- dass bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**¹³ der Code der Dienstleistung nach der **Klassifizierung CPA 2008 auf der Rechnung angeben ist**. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden.¹⁴
Weiters empfehlen wir, bei den innergemeinschaftlichen Dienstleistungen folgende Informationen auf der Rechnung anzugeben:
 - Modalität der Dienstleistungserbringung: (I) für einmalige Leistungen oder (R) für Dauer- oder Mehrfachleistungen;
 - Zahlungsform: (B) für Banküberweisung, (A) für Bankeinlagen (möglicherweise Bankscheck, Bargeld u.a.), (X) für andere Zahlungsformen (ev. noch offene Posten);
 - ISO-Code des Landes, in dem die Zahlung durchgeführt wird (z.B. AT für Österreich, DE für Deutschland);
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren** i. S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Dienstleistungen** i.S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Auch dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass auf den Rechnungen von ausländischen Lieferanten **keine** MwSt. aufscheint: scheint diese auf, muss eine neue Rechnung verlangt werden, da es ansonsten zu einer doppelten Belastung der MwSt. kommt, da in Italien der Gesamtbetrag der Rechnung (also einschließlich MwSt) ergänzt werden muss;
- dass auf den uns **übermittelten Kopien** der Rechnungen alle erforderlichen **Angaben gut lesbar** sind;

3 Ausdruck der MwSt.-Register für innergemeinschaftliche Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen

Ausdruck des MwSt.-Registers mit Angabe der vierteljährlichen **Gesamtsumme** (gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen). Dabei ist zu beachten, dass:

- die innergemeinschaftlichen **Warenbewegungen** mit einem eigenen Kodex verbucht werden, damit sie in den Zusammenfassungen getrennt ausgewiesen werden. Auch die innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** sind mit einem **eigenen Kodex** zu verbuchen¹⁵, welcher in den Zusammenfassungen ebenfalls getrennt aufscheinen muss. Überprüfen Sie bitte in dieser Hinsicht die Möglichkeiten Ihres Buchhaltungsprogramms!
- folgende Ausdrücke der MwSt.-Register (Ein- und Verkauf) beizulegen sind:
 - MwSt. Bewegungen des Trimesters, in dem der innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt wurde, einschließlich der zusammenfassenden Abrechnung des betreffenden Trimesters, aus welcher der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Bewegungen getrennt nach Kodexen ersichtlich ist,
 - es muss überprüft werden, dass die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmt.

¹³ vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 12.03.2010 Punkt 2

¹⁴ <http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/ed/Service/Intrastat/>

¹⁵ vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 11.1.2010 und Nr. 22 vom 12.03.2010

4 Für nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. öffentliche Körperschaften)

Kopie des MwSt.-Registers für innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dienstleistungen im **institutionellen Bereich** des betreffenden Zeitraumes.

Die betreffenden Rechnungen sind daher zu ergänzen und in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register einzutragen¹⁶.

Wir weisen auf folgendes hin:

- innergemeinschaftliche **Erwerbe** (Waren) müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- innergemeinschaftliche **Dienstleistungen**, die der allgemeinen Regel folgen¹⁷, müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- andere ausländische Dienstleistungen müssen nicht auf der Intrastat Meldung angeführt werden¹⁸

Die entsprechende MwSt. ist monatlich mittels Vordruck F24 und dem Kodex 6099 einzuzahlen. Ebenso ist die Meldung Intra-12 einzureichen. Weiters gelten auch in diesem Fall alle unter Abschnitt 1. und 2. angeführten Punkte, der Abschluss der MwSt.- Register muss gemacht sein, und die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge muss mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmen.

5 Berichtigungen betreffend Dienstleistungen für bereits eingereichte Meldungen

Wurde im abgelaufenen Abrechnungszeitraum eine Berichtigung (z. B. eine Gutschrift) für eine bereits in vorhergehenden Meldungen gemachte Dienstleistung verbucht, so wird die entsprechende Berichtigung nicht mit einem Minus-Betrag im Mod. Intra2-quinquies verbucht, sondern es ist noch einmal die ursprüngliche Rechnung mit dem richtigen (Netto)Betrag anzugeben: dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil dann die Beträge der Intrastat-Meldungen nicht mehr mit jenen der zusammenfassenden Ausdrucke der Buchhaltung übereinstimmen. Zudem ist es notwendig, dass in diesem Fall neben den Unterlagen für die erhaltene Berichtigung immer auch jene der ursprünglichen Rechnung mitgeschickt werden. Vom Zollamt wurde empfohlen, für diese Sonderfälle getrennt eine Excel-Tabelle zu führen, mit welcher diese Überleitungen nachvollziehbar sind.

Erfolgt die Abgabe der Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist, kann die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet werden. Für unvollständig abgegebene Unterlagen muss der erhöhte Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

6 Keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Einkäufe

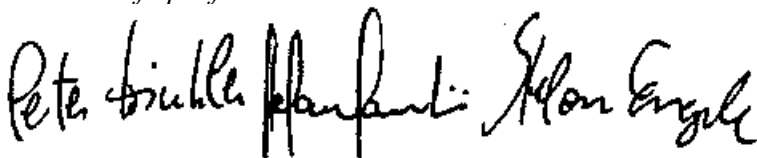
Sollten wir von Ihnen keine Nachricht bzw. keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im jeweiligen Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁶ vgl. Rundschreiben Nr. 51 vom 18.06.2010

¹⁷ Art. 7-ter VPR 633/1972

¹⁸ Art. 7 quater, 7-quinquies und Dienstleistungen aus Drittstaaten

(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung, Ort und Adresse:	
Ansprechperson, Telefon, E-Mail:	

Winkler & Sandrini
Fax: 0471 062829
e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: **Abfassung der vierteljährlichen Intrastat-Meldung**

wir teilen Ihnen mit, dass wir im (zutreffendes anstreichen)

- ☐ I. Vierteljahr des Jahres 2014
☐ II. Vierteljahr des Jahres 2014
☐ III. Vierteljahr des Jahres 2014
☐ IV. Vierteljahr des Jahres 2014

innergemeinschaftliche Erwerbe oder Verkäufe getätigt bzw. EU-Dienstleistungen erbracht oder erhalten haben, für welche eine Intrastat-Meldung abzufassen ist.

☐ nein
----- oder -----

- | | |
|--|--|
| ☐ EINKÄUFE (Waren) | ☐ VERKÄUFE (Waren) |
| ☐ Erhaltenene Dienstleistung | ☐ Erbrachte Dienstleistung |

Erklärung wird von uns selbst erstellt und versendet: ☐ ja ☐ nein

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen/Erwerben und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im Jahre 2014 verpflichten wir uns, die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der INTRASTAT-Meldung innerhalb des im Rundschreiben genannten Termins und mit den im Rundschreiben beschriebenen Modalitäten abzugeben.

	am	
--	----	--

Name/Unterschrift

--